

Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist wie folgt auszulegen:

- Ein Unternehmen, das den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten anstrebt, darf von der Zollverwaltung ausschließlich hinsichtlich der Person, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich ist oder die Kontrolle über seine Leitung ausübt, und des Beschäftigten des Antragstellers, der für dessen Zollangelegenheiten zuständig ist, aufgefordert werden, die Steueridentifikationsnummer und das für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständige Finanzamt mitzuteilen.
- Die Anforderung dieser Daten darf nicht auf die Mitglieder des Aufsichtsrats des Antragstellers oder seine übrigen Führungskräfte und Beschäftigten erstreckt werden.

2. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG gestattet es einer Zollverwaltung, personenbezogene Daten wie die Steueridentifikationsnummer und das Finanzamt, das für die Einkommensteueranmeldung der verantwortlichen Führungskraft und des für die Zollangelegenheiten zuständigen Beschäftigten eines Unternehmens, das den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten anstrebt, zuständig ist, auch dann zu sammeln und zu verarbeiten, wenn diese Personen ihre Zustimmung nicht erteilt haben, damit sie der in Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 2 der Durchführungsverordnung 2015/2447 vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit dieses Unternehmens für Zollzwecke nachkommen kann.“

Anmerkung

Mit der vorliegenden Interpretation des Art. 24 UZK-DVO ließe sich gut leben.

Nur noch bei wenigen Personen (nebst Vertretung?) dürften die Steuer-ID und das Finanzamt erfragt werden.

Bei anderen Personen dürfen derartige Angaben nicht mehr verlangt werden.

Sollte auch der Gerichtshof so urteilen, müsste der neue deutsche Fragebogen von Anfang 2018 erneut geändert werden.

Quellen und weiterführende Hinweise:

- Schlussanträge des Generalstaatsanwalts Manuel Campos Sanchez-Bordona v. 17. Oktober 2018 C-496/17 <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=206867&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1906905>

- FG Düsseldorf v. 9.8.2017 4 K 1404/17 Z
- Möllenhoff, Die Frage nach der Steuer-ID wird dem EuGH vorgelegt, AW-Prax 2017, 354
- Witte/Hülskramer, Der Personenkreis des Art. 39 Buchst. a UZK – Und was der neue deutsche Fragenkatalog zur Selbstbewertung vom 1.8.2017 daraus macht, AW-Prax 2017, 342

Was tut sich im „gemeinsamen EU-Kaufrecht“?

Überblick über aktuelle Rechtssetzungsakte der EU



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Bremen

Nach wie vor bestehen in den EU-Mitgliedstaaten einzelne, häufig einander widersprechende nationale Regelungen zum Kaufvertragsrecht, die das Warenkaufgeschäft im Binnenmarkt erschweren. Legt man zugrunde, dass etwa zwei Drittel der deutschen Exporte in die Länder des EU-Binnenmarktes gehen, führen Gesetzesregelungen abweichender Rechtsordnungen zu andauernd latenten Risiken im Warengeschäft. Seit etwa zehn Jahren hat sich die EU-Kommission der Thematik eines „gemeinsamen EU-Kaufrechts“ angenommen. Dieser Beitrag beschreibt die Entwicklung des EU-Kaufrechts, die immer noch nicht abgeschlossen ist.

Ausgangslage

Am 11. Oktober 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission einen *Vorschlag für eine Verordnung* des Europäischen Parlaments und des Rates über ein „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ (KOM [2011] 635 endg.). Während alle vorangegangenen EG- und EU-Richtlinien das mitgliedstaatliche Recht nur teilweise behandelten, sollte durch die EU-Verordnung unmittelbar geltendes Einheitsrecht in einem zentralen Bereich des Privatrechts geschaffen werden. Durch die Einführung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, das auch als Common European Sales Law (CESL) bekannt wurde, sollten allerdings die bestehenden nationalen Kaufrechtsvorschriften unberührt bleiben: Das europäische Kaufrecht wurde nämlich als optionales Regelungsinstrument konzipiert, dessen Geltung von den Vertragsparteien freiwillig vereinbart werden sollte.

Dem Vorschlag dieser Verordnung lagen folgende Erwägungen zugrunde: Privatpersonen wie auch Unternehmen können die Möglichkeiten des Binnenmarkts und insbesondere des grenzübergreifenden Handels noch immer nicht immer voll ausschöpfen, da vielfache Hindernisse, bedingt durch Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsordnungen, bestehen. Eines der Haupthindernisse für den grenzübergreifenden Handel sind die Unterschiede zwischen den Vertragsrechtssystemen der EU-Mitgliedstaaten. Dies ist ein wesentlicher Aspekt, da ein „Geschäft“ immer auf einem Vertrag zwischen Vertragsparteien beruht. Da allen wirtschaftlichen Transaktionen ein Vertrag zugrunde liegt, sind unterschiedliche Regelungen über das Zustandekommen oder die Beendigung eines Vertrags, über die Rechte bei Lieferung eines mangelhaften Produkts oder über die Höhe der Verzugszinsen im Alltag der Unternehmer und Verbraucher

gleichermaßen spürbar. Den Unternehmen entstehen durch diese Unterschiede zusätzliche Schwierigkeiten und Kosten, wenn sie ihre Produkte in mehrere EU-Mitgliedstaaten liefern oder ihre Dienstleistungen dorthin erbringen wollen. Zugleich ist es für Verbraucher aufgrund dieser Unterschiede schwieriger, im Ausland einzukaufen, was vor allem bei Käufen über das Internet bemerkbar macht.

Vor diesem Hintergrund nahm die Europäische Kommission am 31.3.2010 ein Rechtsinstrument zur Einführung eines Europäischen Vertragsrechts in ihr Arbeitsprogramm für 2011 auf (KOM [2010] 623 endgültig). Die rechtlichen Rahmenbedingungen in der EU zeichnen sich gegenwärtig durch ein Nebeneinander unterschiedlicher nationaler Vertragsrechtssysteme aus. Das EU-Recht enthält zwar einige gemeinsame Bestimmungen, die aber meist nur dazu dienen, ein bestimmtes Problem zu regeln, und damit nur einen kleinen Teil des Vertragsrechts zu harmonisieren. Sie lassen damit außerdem den Mitgliedstaaten immer noch einen beträchtlichen Spielraum, auf andere Vorschriften zurückzugreifen, der einer wirklichen Harmonisierung des EU-Rechts zuwiderläuft. Damit gibt es im europäischen Binnenmarkt bis heute immer noch keine einheitliche, umfassende Vertragsrechtsregelung, auf die sich Unternehmen und Verbraucher im grenzübergreifenden Handel stützen könnten.

Der Verordnungs-Vorschlag war damit als optionales Vertragsrecht für Kaufverträge und kaufnahe Verträge in B2C- als auch in B2B-Vertragsverhältnissen gedacht. Das einheitliche europäische Kaufrecht sollte innerhalb des nach der Rom I-Verordnung anwendbaren nationalen Vertragsrechts als einheitliche europäische Alternative zum jeweiligen nationalen Vertragsrecht gewählt werden können, womit unter anderem auch das durch Art. 6 Abs. 2 der Rom I-Verordnung entstandene Problem gelöst werden sollte, dass Unternehmer sich in B2C-Geschäften jeweils auf das Recht des Verbrauchers einzustellen haben.

Das Europäische Parlament hatte den Vorschlag für eine Verordnung zum „Einheitlichen Europäischen Kaufrecht“ Ende Februar 2014 mit großer Mehrheit befürwortet und zugleich Änderungen gefordert, welche in großen Teilen auf Änderungsvorschläge des European Law Institute zurückgingen. Parallel zu dieser

Entwicklung zeigte sich deutlicher Widerstand vieler EU-Mitgliedstaaten gegen die EU-Gesetzgebung, da mit der erwarteten EU-Verordnung der Verlust nationaler Zivilrechtskodifikationen befürchtet wurden. Mitte Dezember 2014 kündigte die neue EU-Kommission daraufhin an, den Vorschlag für eine Verordnung über ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht zurückzuziehen und in näherer Zukunft durch einen Alternativvorschlag im Rahmen der „Digitalen Agenda“ zu ersetzen.

EU-Richtlinie vom 9.12.2015 zum Online-Warenhandel

Am 9.12.2015 legte die Europäische Kommission daraufhin den Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche *Aspekte des Online-Warenhandels* und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (COM [2015] 635 final) vor. Das Ziel des Vorschlags besteht darin, zum Nutzen sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmen zu einem rascheren Wachstum der Möglichkeiten beizutragen, die die Schaffung eines echten *digitalen Binnenmarkts* bietet. Er soll die größten vertragsrechtlichen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel beseitigen und so dafür sorgen, dass die Unsicherheit, die Unternehmen und Verbraucher aufgrund der Komplexität der Rechtsvorschriften empfinden, abnimmt und den Unternehmen weniger Kosten aufgrund von Unterschieden im Vertragsrecht entstehen. 39 % der Unternehmen, die ihre Waren online, aber nicht grenzüberschreitend verkaufen, führen als eines der größten Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel das unterschiedliche Vertragsrecht der Mitgliedstaaten an. Dies gilt insbesondere für die Mängelhaftung (dies führen 49 % der EU-Einzelhändler, die online verkaufen, und 67 % der Händler an, die derzeit versuchen, in den grenzüberschreitenden Online-Handel einzusteigen, oder dies in Betracht ziehen). Durch das unterschiedliche einzelstaatliche Vertragsrecht sind den Einzelhändlern, die an Verbraucher verkaufen, einmalige Kosten in Höhe von etwa 4 Mrd. € entstanden. Am stärksten von diesen Kosten betroffen sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Daher soll der Richtlinienvorschlag ein unternehmerfreundliches Umfeld schaffen und es den Unternehmen, insbesondere den KMU, erleichtern, ihre Waren grenzüberschrei-

tend anzubieten. Unternehmen sollten beim Verkauf von Waren und digitalen Inhalten im Ausland Rechtssicherheit erhalten und nicht für unnötige Kosten aufkommen müssen, die infolge unterschiedlicher einzelstaatlicher Rechtsvorschriften entstehen.

Der Richtlinienvorschlag trifft auf Kaufverträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern zu, die im Fernabsatz (vor allem im Online-Handel) geschlossen werden, und enthält zwingende Regelungen zur Vertragsgemäßheit der geschuldeten Ware, zu den im Falle der Vertragswidrigkeit bestehenden Gewährleistungsrechten der Verbraucher (Nachbesserung oder Ersatzlieferung, Preisminderung und Vertragsbeendigung), zu den Modalitäten und Fristen der Gewährleistungsrecht und zu den Anforderungen an eine gewerbliche Garantie.

Auch diese Richtlinie wurde nicht weiterverfolgt, sondern es gab stattdessen knapp zwei Jahre später eine erneute Korrektur der Zielrichtung.

Richtlinie vom 31.10.2017

Am 31.10.2017 legte die EU-Kommission einen geänderten Richtlinienvorschlag vor („Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, COM [2017] 637 final“).

Dieser neue Vorschlag weitet den Anwendungsbereich des ursprünglichen Vorschlags, der ursprünglich noch auf den Online- und Fernabsatz-Warenhandel begrenzt war, nun auch auf den stationären Einzelhandel aus und beinhaltet daher die damit zusammenhängenden notwendigen inhaltlichen Änderungen, ohne zusätzliche und weitere Neuerungen im Hinblick auf den vorherigen Richtlinienvorschlag aufzunehmen.

Ziel des ursprünglichen Richtlinien-Vorschlags von 2015 war die Beseitigung der größten vertragsrechtlichen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel, um so die Probleme auszuräumen, mit denen Unternehmen und Verbraucher

aufgrund der Komplexität des Rechtsrahmens und aufgrund der von den Unternehmen zu tragenden Kosten durch Unterschiede im Vertragsrecht konfrontiert sind. Der geänderte Vorschlag von 2017, der für alle Verkäufe gilt, hat dasselbe Ziel und trägt sogar noch mehr zu dessen Verwirklichung bei, da Händler, die Waren im klassischen Einzelhandel grenzüberschreitend verkaufen oder dies in Erwägung ziehen, gleichermaßen unter der Unsicherheit und den Kosten wegen unterschiedlicher nationaler Vertragsvorschriften leiden, die wiederum zu weniger grenzüberschreitendem Handel sowie geringerer Auswahl und weniger wettbewerbsfähigen Preisen für Verbraucher führen. Darüber hinaus verhindert dieser geänderte Vorschlag auch nachteilige Auswirkungen für im Inland sowohl im Fernabsatz als auch im klassischen Einzelhandel tätige Händler, die dadurch entstehen würden, dass für unterschiedliche Absatzkanäle unterschiedliche nationale Vertragsregelungen gelten. Der Vorschlag folgt daher dem Trend zu zunehmendem Handel über alle Absatzwege und geht auf Marktentwicklungen sowohl bei Verbrauchern als auch bei Unternehmen ein.

Die wesentlichen Bestimmungen des geänderten Vorschlags decken die wichtigsten Unterschiede bei den verbindlichen Regeln zum Verbraucherschutz in den nationalen Rechtsvorschriften ab, die auf die Umsetzung der Mindestharmonisierungsregeln der Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter durch die Mitgliedstaaten zurückgehen. Diese Unterschiede bei den nationalen Vorschriften wirken sich auf die Entscheidungen der Händler darüber aus, ob bzw. in welchem Umfang sie ihre Waren grenzüberschreitend anbieten. Der Vorschlag legt zwar die Vorschriften der aufzuhebenden Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter zugrunde, sieht jedoch eine vollständige Harmonisierung der Vertragsmäßigkeitkriterien, der Hierarchie der Rechtsbehelfe, die den Verbrauchern zur Verfügung stehen, und der Modalitäten für ihre Inanspruchnahme vor.

Jüngster Status

Mit dem Richtlinienvorschlag, der noch nicht zum Abschluss gekommen ist, wird das Ziel der Vollharmonisierung eines

„gemeinsamen EU-Kaufrechts“ de facto aufgegeben. Das Harmonisierungsprinzip wird umgekehrt: Es sind nicht länger alle Vorschriften der Richtlinie als vollharmonisiert anzusehen, außer jenen, wo dies ausdrücklich vermerkt ist, sondern es ist grundsätzlich von einer Mindestharmonisierung auszugehen, es sei denn eine Vollharmonisierung wird ausdrücklich erwähnt (z.B. bei der Beweislastumkehr). Bestimmte nationale Sonderregelungen, z.B. zu versteckten Mängeln (aus Belgien und Frankreich) oder das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung im Mangelfall (wie es im englischen Recht bekannt ist) werden explizit erwähnt, können beibehalten und auch neu eingeführt werden. Die Gewährleistungsfristen werden auf dem jeweiligen aktuellen, nationalen Niveau „eingefroren“. Für den wichtigen Regelungsbereich des „Gewährleistungsrechts“ werden nachfolgend noch einige vertiefende Hinweise gegeben.

In Art. 8 der Richtlinie wird eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren genannt (wie sie auch im ursprünglichen Vorschlag von 2015 genannt wurde und aktuell in Deutschland gilt), allerdings dürfen Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie über strengere Vorschriften (sprich längere Fristen) verfügen, diese behalten. Danach können die Fristen in keinem Mitgliedstaat mehr verlängert und nur noch in jenen mit längeren Fristen (auf mindestens zwei Jahre) verkürzt werden. Bei gebrauchten Gütern können die Mitgliedstaaten entscheiden, die Frist zu verkürzen.

Art. 8a der Richtlinie behandelt die Frist für die Beweislastumkehr: Sie wird auf 12 Monate festgelegt und vollharmonisiert. Auch hier können die Mitgliedstaaten für gebrauchte Güter eine kürzere Frist festlegen. Während der Reparatur oder Nachlieferung eines mangelhaften Produktes soll nach Art. 9 der Richtlinie die Gewährleistungsfrist ausgesetzt werden, bis der Kunde das mangelfreie Produkt (zurück) erhalten hat. Wenn bei einer Nachbesserung eine Komponente des Produktes durch ein Ersatzteil ersetzt wird oder falls ein mangelhaftes Produkt vollständig durch ein mangelfreies Produkt ersetzt wird, beginnt eine neue Gewährleistungsfrist von zwei Jahren (für das Ersatzteil oder das neue Produkt respektive). Hiermit zeichnet sich eine Kettengewährleistung bzw. mindestens

eine Verdopplung der Frist auf vier Jahre ab. Gleichgültig, ob ein mangelhaftes Produkt repariert oder ersetzt wird, soll der Händler für diese Mangelbeseitigung maximal 30 Tage Zeit zur Verfügung haben.

Die Rangfolge der Gewährleistungsrechte wird in Art. 9 der Richtlinie aufgeweicht und der Zugang zur zweiten Stufe erleichtert. So kann der Kunde eine Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten wenn a) Reparatur/Ersatzlieferung unmöglich oder unverhältnismäßig sind, b) der Händler den Mangel nicht innerhalb der 30-Tage-Frist beseitigt, c) ein erneuter Mangel auftritt nachdem der Händler schon nachgebessert hat, d) der Mangel von solch erheblicher Natur ist, dass Minderung oder Rücktritt gerechtfertigt sind und e) der Händler sich weigert, den Mangel zu beseitigen bzw. dies aus den Umständen klar hervorgeht.

Art. 13 der Richtlinie behandelt die Erstattung des Kaufpreises: Danach werden die Rechte des Händlers gestärkt, da dieser bei Rücktritt vom Vertrag dem Verbraucher die Kosten erstatten muss, wenn er auch wirklich das mangelhafte Produkt zurückerhalten hat (und prüfen konnte). Ihm wird eine 14-tägige Frist ab Erhalt des Gutes gesetzt.